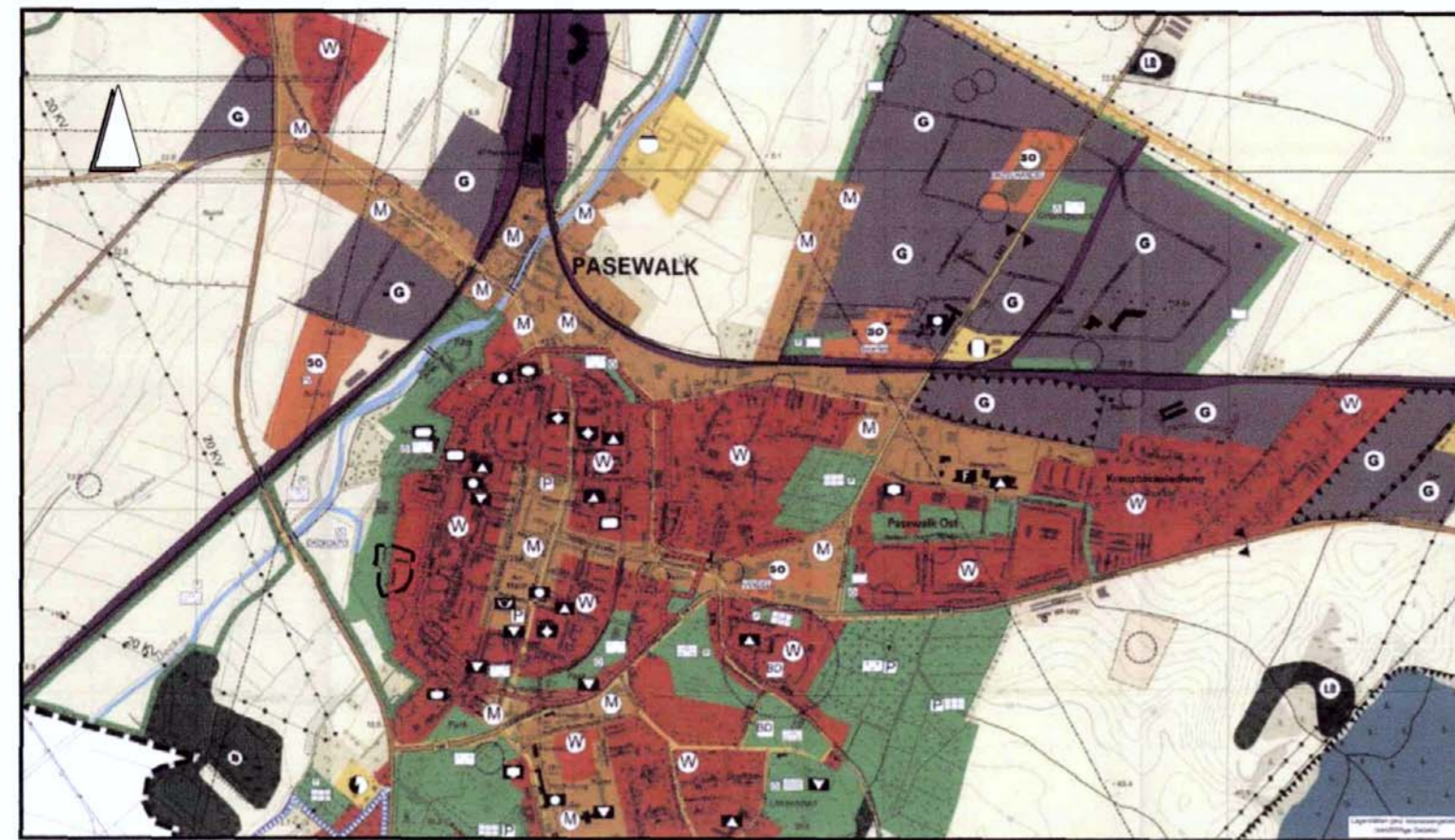


14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk

-verlängerte Klosterstraße-

Planteil

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches
Maßstab 1 : 20.000



ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN

- Norden: durch das Gelände und das Gebäude der ehemaligen „Nova-Halle“
- Osten: durch die Wohnbebauung der Gartenstraße (Altstadt)
- Süden: durch Grünlandflächen der Uecker-Aue
- Westen: durch die Uecker-Aue (Flurstück 194/6)

PLANUNGSZIEL

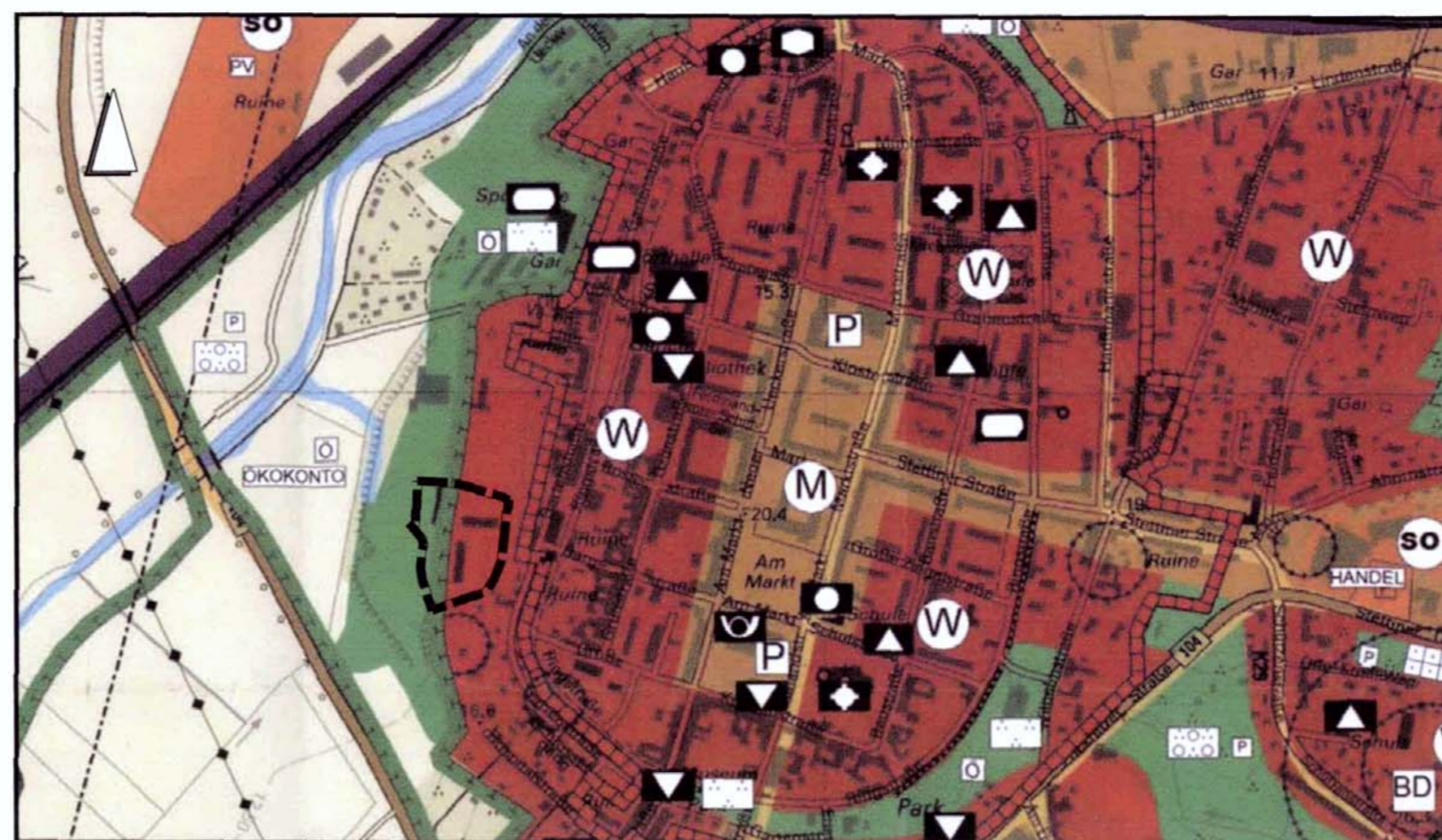
- Sicherung der bestehenden Gebäude- und Freiflächenutzung als Handwerksbetrieb, als Wohnhaus sowie Entwicklung eines Gebäudes für kleinteiliges bzw. betreutes Wohnen auf dem Gelände der ehemaligen TFA.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP, Stand 18.06.2002)
Maßstab 1 : 10.000

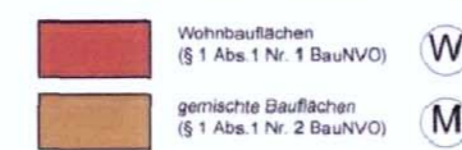


14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk -verlängerte Klosterstraße-



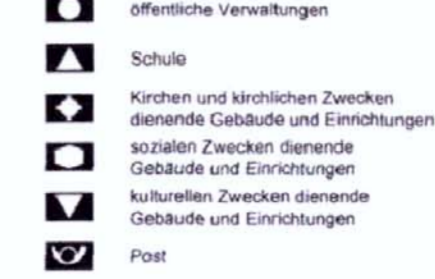
Zeichenerklärung der 14. Änderung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs 2, Nr 1 BauGB, §§ 1(1) bis 11 BauNVO)

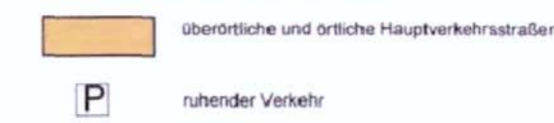


2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 5 Abs 2 Nr 2 und Abs 4 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen:



3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs 2 Nr 3 und Abs 4 BauGB)



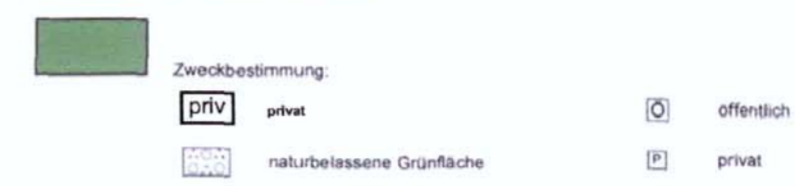
4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4 BauGB)



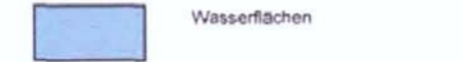
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4 BauGB)



6. Grünflächen (§ 5 Abs 2 Nr 5 und Abs 4 BauGB)



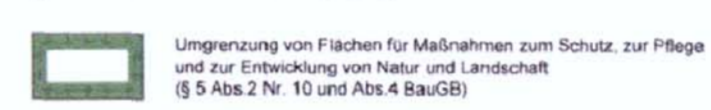
7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserabflüsse (§ 5 Abs 2 Nr 7 und Abs 4 BauGB)



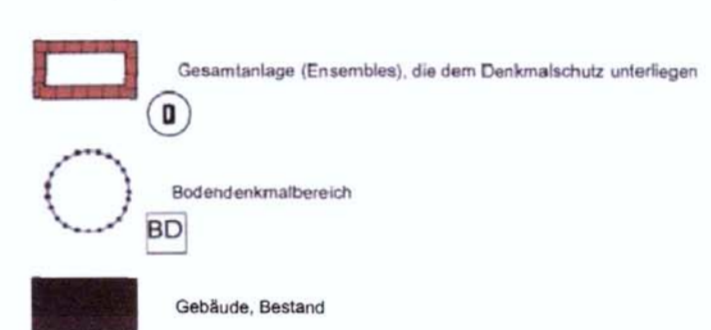
8. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs 2 Nr 9 und Abs 4 BauGB)



9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs 2 Nr 10 und Abs 4 BauGB)



10. Sonstige Planzeichen



Hinweis:
Im Stadtgebiet sind zahlreiche Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geschützt sind. Im Vorfeld einer eventuellen Baumaßnahme ist die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffes gemäß § 5 Abs. 6 DSchG M-V die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation zu tragen hat.

Vermerk

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 05.11.2019 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk, wirksam seit 18.06.2002, in der Fassung, die er durch die Änderungen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.
Die Neubekanntmachung und die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 611 am 30.09.2019 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Pasewalk hat am 18.05.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk „verlängerte Klosterstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.06.2017 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Pasewalker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPIG M-V mit Schreiben vom 11.09.2017 beteiligt worden.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 28.10.2017 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Pasewalker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.10.2017 bis 08.12.2017.

Pasewalk, den 29.01.2020
Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 14.11.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 14.11.2017 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 13.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

6. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk „verlängerte Klosterstraße“, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am 03.05.2019 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.05.2019 bis einschließlich 24.08.2019 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
dienstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
mittwochs	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
freitags	07.30 bis 12.00 Uhr	

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
Haußmannstraße 85
(Rathaus) PSF 12 44
17302 Pasewalk

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Pasewalker Nachrichten“ am 30.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 05.12.18 wird richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den
Katasteramt

8. Die Stadtvertretung hat am 05.12.18 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

9. Die Stadtvertretung hat am 04.11.2019 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk „verlängerte Klosterstraße“, bestehend aus der Planzeichnung als Feststellung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

10. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgestellt.

Pasewalk, den 23.01.2020
Bürgermeisterin

11. Die Erteilung der Genehmigung (Az.: 02019-19-40) über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk „verlängerte Klosterstraße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.02.2020 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Pasewalker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

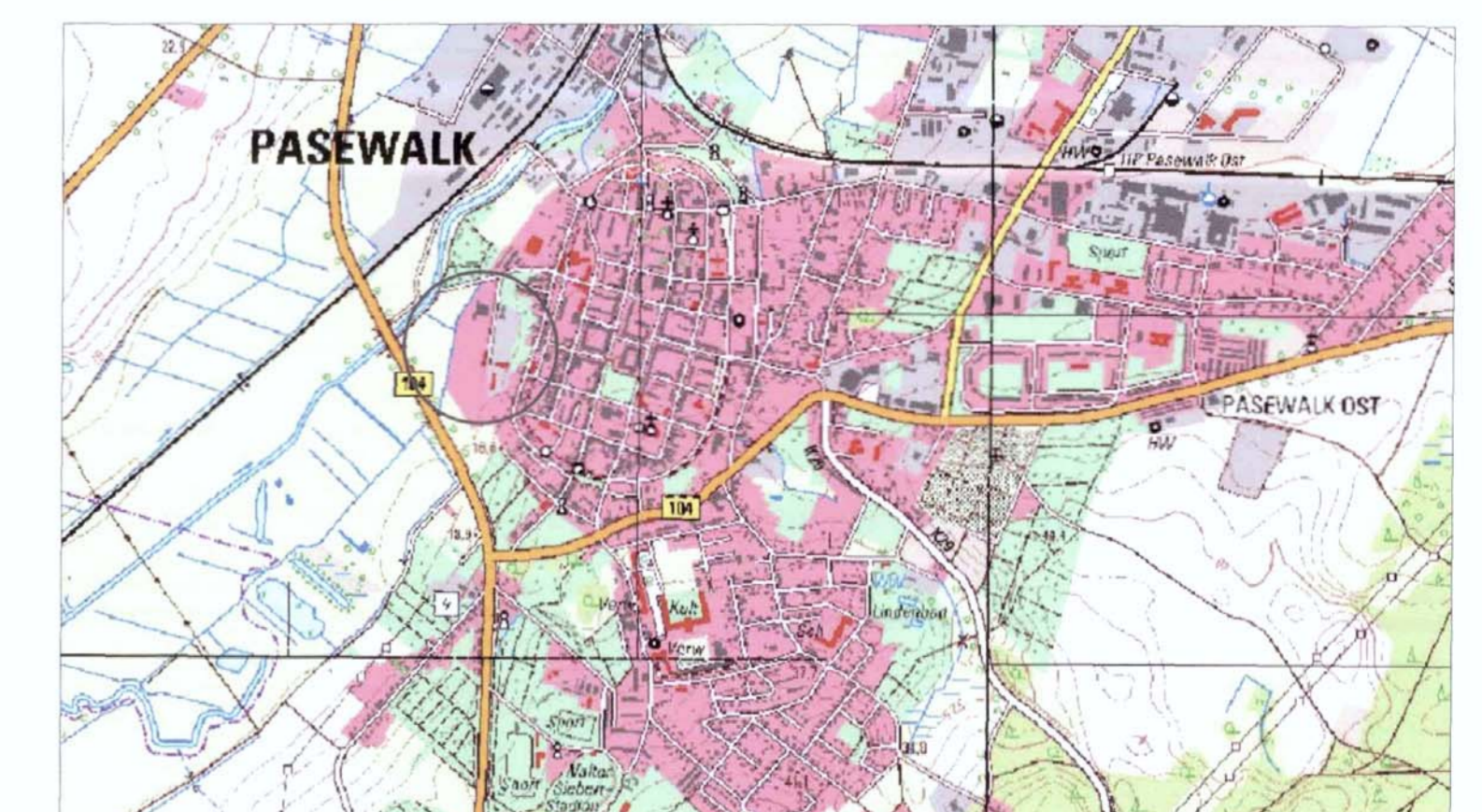
Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk ist mit Ablauf des 29.02.2020 Stadt Pasewalk wirksam geworden.
Die Bürgermeisterin
Haußmannstraße 85
(Rathaus) PSF 12 44
17302 Pasewalk

Pasewalk, den 08.04.2020
Bürgermeisterin

Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2001 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 02.06.2006.

Übersichtsplan



Quelle: GAIA M-V, Stand 2017

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk -verlängerte Klosterstraße-

FESTSTELLUNG

lutz braun, architekt + stadtplaner
architektur:fabrik:nb

Erfüllung der Auflagen
gemäß Genehmigung
vom 05.08.2019
Az.: 02019-19-40

Pasewalk, den 29.01.2020
Bürgermeisterin

Stand: September 2019